



Fürth

# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [10] 2015  
vom 27. Mai 2015

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) **974-1204**



## Amtliche Bekanntmachungen

### Hausentwässerung überprüfen

#### Ein Rat der Stadtentwässerung Fürth

Plötzlich auftretende heftige Regengüsse, die verstärkt im Frühjahr und in den gewitterreichen Sommermonaten niedergehen, können Schäden durch Überschwemmungen verursachen, die sich in der Regel durch rechtzeitiges Handeln verhindern lassen.

Die Stadtentwässerung Fürth erinnert deshalb wieder einmal daran, die Hausentwässerungsleitungen, besonders aber die Rückstausicherungen, regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Nach den ortsrechtlichen Vorschriften (Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth) müssen sich die Grundstückseigentümer von Anwesen, in denen entwässerte Räume oder Flächen unterhalb der sogenannten Rückstauenebene, das ist in der Regel die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, liegen, gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz durch Einbau entsprechender technischer Vorrichtungen selbst schützen. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die bei Rückstau während oder nach einem starken Regen auftreten können.

Die an diesen Einläufen zum Schutz gegen Rückstau bereits eingebauten oder noch einzubauenden Rückstauverschlüsse müssen stets betriebsbereit sein und in funktionsfähigem Zustand gehalten werden. Dazu gehört in erster Linie die ständige Kontrolle und Pflege dieser Vorrichtungen.

Rückstauverschlüsse sollen monatlich einmal vom Betreiber in Augenschein genommen und der Notverschluss soll dabei betätigt werden. Sie sind mindestens zweimal im Jahr, einmal möglichst im Frühjahr vor Eintreten der großen Regenfälle, auf ihre Gangbarkeit zu untersuchen.

Rückstauverschlüsse sind ständig geschlossen zu halten. Sie dürfen nur im Bedarfsfall kurzfristig – zum Beispiel

zum Abfließen lassen von Waschwässern – geöffnet werden.

Sofern noch entsprechende Hinweisschilder in den Kellerräumen fehlen, ist möglichst nahe bei jeder Absperrvorrichtung deutlich sichtbar ein dauerhaftes Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

Verschluss gegen Kellerüberschwemmung!

**Nur zum Wasserablass öffnen, dann aber sofort wieder schließen!**

Ferner ist es notwendig, von Zeit zu Zeit die Sandfänge an den Dachschläuchen zu reinigen und angesammelten Sand, Schlamm und Laub zu entfernen, damit das Regenwasser ungehindert abfließen kann, weil sonst die Gefahr besteht, dass es sich im Dachschlauch staut und die Hauswände durchfeuchtet.

### Entrichtung der Gewerbesteuer- vorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. Mai 2015** war die **II. Vierteljahresrate 2015** für **Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

**Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Förderungsart angeben.**

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche im-

mer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 27. April 2015, STADT FÜRTH**

**I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Neubau einer Wohnanlage mit 42 Wohneinheiten, 44 Kfz-Stellplätzen und 16 Carports

**Grundstück:** Scherbsgraben, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1374/2

Antragsteller: WBG Fürth Wohnungsbaugesellschaft der STADT FÜRTH, Fürth

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von § 3 der Baumschutzverordnung (BSchV) wird nach § 4 BSchV **Befreiung** für die Fällung von 25 geschützten Bäumen erteilt.

Näheres ist dem Auflagenteil zu entnehmen.

Von Art. 7 BayBO wird nach Art. 63

BayBO **Abweichung** von den Abstandsflächen für die Carportanlage nach Südosten erteilt.

### Begründung

Die Abweichung konnte erteilt werden, weil die Gleisanlagen und der Schallschutzwall wesentlich höher liegen und dadurch die Belange der Bahn nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerprüflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005.

Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung.

Mit diesem Bescheid wird auch über die Anträge mit den Aktenzeichen 2015/0112/602/VG/N entschieden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss

>> Fortsetzung auf Seite 26 >>

<< Fortsetzung von Seite 25 <<

den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a in Verbindung mit 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Neubau eines Sozialgebäudes der Wolf ButterBack KG

**Grundstück:** Magazinstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1768

**Antragsteller:** Wolf ButterBack KG, Fürth

#### **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genannten Bauvorhaben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Be-

kanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

#### **Ortsübliche Bekanntmachung des Einstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nummer 2010.08 zur Rückwidmung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft im Bereich „Oberfürberg Nord“**

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 27. Oktober 2010 das Verfahren zur Änderung des wirk-

samen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (Flächennutzungsplan-Änderungsnummer: 2010.08) zur Rückwidmung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft im Bereich „Oberfürberg Nord“ förmlich eingeleitet.

Da für das geplante Wohngebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nummer 470a „Oberfürberg Nord“ – aufgrund von Immissionsbelastungen – keine gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können, sollen die entsprechenden Bauleitplanverfahren für Oberfürberg Nord eingestellt werden. In diesem Zusammenhang hat der Stadtrat mit Beschluss vom 22. April 2015 explizit auch das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nummer 2010.08 formell eingestellt.

Der Einstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 11. Mai 2015, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### **Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 394 für das Gebiet zwischen Straßackerweg, Bayernstraße und Stadelner Hauptstraße nebst Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan**

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 22. April 2015 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 394 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Sie tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Gesonderte Termine zur Einsichtnahme können beim Abteilungsleiter telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans mit Begründung Auskunft gegeben.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung der o.g. Bebauungsplanänderung angepasst. Anstelle der bisherigen Darstellung „Gewerbliche Baufläche“ tritt die Darstellung „Wohnbaufläche“. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Die 2. Berichtigung kann während der allgemeinen Dienststunden im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 250, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Fürth, 18. Mai 2015, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**